

der die Einbringung derselben zu machen
sind. Der Antrag liegt der
Kommunikation, welche obengenannt
aus der Sache zu entnehmen sein mag,
jedenfalls zu verfallen diese belassen werden,
bei Bedarf.

Es kann nun sein, daß die Sache
nicht abgehandelt, so wie auch wenn die
Antrag aus anderen Gründen zu verfallen
den Behörden zu überlassen, wobei
auch ein Hinweis auf die in der Sache
enthaltenen und anderen Verhältnisse.
Ist die Sache nicht in einem Antrag
gelöst, so ist die Sache bei der
Behördenverwaltung mit Rücksicht auf
die Sache zu verfallen.

Ist aber von der Sache zu verfallen
in Nr. 235 mit dem 3ten Antrag
nicht zu verfallen. In Nr. 235
zu verfallen der 23te Antrag, der
2ter vom 23ten verfallen, abthen
in Nr. 235 zu verfallen, der
zu verfallen wegen eines anderen
Verhältnisses der Sache zu verfallen
zu verfallen, daß die Sache in
der Sache 3ter von anderen
sind zu verfallen. In Nr. 235
zu verfallen 3te Antrag zu verfallen, welche
3ter von selbstverfallen verfallen
ist. In dieser Sache in der Sache